

PROMEA AKTUELL 02/18

PROMEA Sozialversicherungen

Website – News

Wir danken Ihnen für Ihre Rückmeldungen zu unserer Website! So haben wir nun verschiedenste Navigationsanpassungen umgesetzt, damit Sie den Mehrwert unserer neuen Website besser nutzen können. Neben vielen kleineren Anpassungen sind dies die wichtigsten Neuerungen:

- Die Formulare der einzelnen Kassen finden Sie nun zusätzlich links, wenn Sie auf den Menüpunkt „Formulare“ klicken, sowie rechts neben den Texten in den einzelnen Kassen.
- Damit Sie stets auf einen Blick sehen, was wir an Neuigkeiten publizieren, werden Ihnen oben News eingeblendet, welche Sie mit Klick auf das Kreuz rechts oben entfernen können, sobald Sie sie gelesen haben.
- Der Ratgeber wurde in ein neues leserlicheres Format übertragen.

Apropos Ratgeber: hier sehen Sie zu verschiedenen Themen auf einen Blick, was zu tun ist und welche Formulare zu verwenden sind. Und wenn Sie mal nicht weiterwissen, stehen Ihnen dort auch die Koordinaten der jeweiligen Ansprechpersonen zur Verfügung.

Schauen Sie doch mal rein, und wenn Sie weitere Ideen haben, teilen Sie uns diese doch mit unter support@promea.ch!

PROMEA Sozialversicherungen

Beginn und Beendigung der Ausbildung

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts bewirkte eine Präzisierung des Beginns und des Endes von Ausbildungen in der Praxis.

Als Beginn einer Ausbildung gilt der Zeitpunkt, ab dem die Person den erforderlichen Ausbildungsaufwand erbringt, z. B. Vorlesungen oder Kurse besucht, d. h. nicht der formelle Semesterbeginn (Datum auf der Immatrikulationsbetätigung).

Als regulär beendet gilt die Ausbildung, sobald die Person keinen Ausbildungsaufwand mehr hat, weil sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise für den Abschluss erbracht wurden (Arbeiten eingereicht, Praktika absolviert, Prüfungen bestanden), und nicht

die rein formelle Beendigung der Ausbildungszeit, wie z. B. Exmatrikulation, Diplom- oder Promotionsfeier.

Diese Präzisierung gilt für Ansprüche von Familienzulagen wie auch für Kinderrenten der AHV, der IV und der Beruflichen Vorsorge. Wir bitten Sie, dies zu beachten.

PROMEA Familienausgleichskasse

Jährliche Kontrolle der Ausbildungszulagen für die Dauer der Berufslehre

Bis anhin hat die PROMEA Familienausgleichskasse die Ausbildungszulagen jeweils für die ganze Dauer der Berufslehre gutgeheissen. Bei Lehrabbrüchen kann es jedoch untergehen, dass diese uns gemeldet werden müssen. Keine oder eine zu späte Meldung führt zu einer Rückforderung der zu viel ausbezahlten Leistungen. Um Ihnen diese administrativ aufwändigen Rückforderungen zu ersparen, werden wir ab 1. Januar 2019 die Ausbildungszulagen bei Berufslehre analog zur AHV jährlich überprüfen und die Weiterführung der Lehre bestätigen lassen. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

PROMEA Familienausgleichskasse

Einführung einer Elternzulage im Kanton Tessin

Ab dem 1. Januar 2019 wird im Kanton Tessin aufgrund der positiven Volksabstimmung vom 29. April 2018 eine Elternzulage eingeführt.

Diese einmalige Zulage wird durch die kantonale Familienausgleichskasse festgesetzt und ausgerichtet und über Beiträge der Arbeitgebenden finanziert. Die Beiträge belaufen sich in den Jahren 2019 und 2020 auf 0,12 % und ab dem Jahr 2021 auf 0,15 % der AHV-pflichtigen Löhne und werden durch die PROMEA Familienausgleichskasse erhoben.

Neben der neuen Elternzulage werden wir ab dem 1. Januar 2019 alle kantonalen Sonderbeiträge auf Ihrer monatlichen Abrechnung separat ausweisen, so dass diese sowie die Beiträge an die PROMEA Familienausgleichskasse transparent ersichtlich sind. Weitere Informationen dazu folgen in der PROMEA Aktuell 03/18.

PROMEA Ausgleichskasse

Grenzüberschreitende Tätigkeiten Ihrer Mitarbeitenden

Beschäftigen Sie Grenzgänger? Arbeiten Ihre Mitarbeitende auch oder ausschliesslich im Ausland? Die Informationsstelle AHV/IV hat dazu ein neues Merkblatt mit der Nummer 2.12 herausgegeben, welches Sie als Arbeitgebende über die Versicherungsunterstellung im internationalen Kontext informiert. Wie gewohnt finden Sie diese Informationen auf unserer Website.

PROMEA Sozialversicherungen

Ausgetretene Nutzer des PartnerWebs

Bitte beachten Sie, dass aus Ihrem Unternehmen ausgetretene PartnerWeb-Nutzer solange aufs PartnerWeb zugreifen können, bis Sie sie im PartnerWeb deaktiviert haben. Wir möchten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit bitten, Ihre aktiven PartnerWeb-Nutzerprofile zu überprüfen und ggfs. zu aktualisieren. Bei Fragen steht Ihnen unser Support gerne unter 044 738 53 70 oder support@promea.ch zur Verfügung.

Die PROMEA steht Ihnen als professionelle Partnerin für Ihre Anliegen im Sozialversicherungsbereich gerne zur Seite.

PROMEA Sozialversicherungen

Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren

Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73

info@promea.ch, www.promea.ch